

Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom 26. Oktober 2016

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|-------|--|------------------------|
| 1. | Bearbeitungsentgelte | |
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je angefangene Viertelstunde | 12,50 Euro |
| 1.2 | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten | 5,00 Euro |
| 2. | Ausführung reprografischer Arbeiten | |
| 2.1 | Anfertigung von Fotokopien | |
| 2.1.1 | aus Sekundärquellen (Drucke) DIN A 4 ab der 11. Seite jeweils | 0,70 Euro
0,40 Euro |
| 2.1.2 | aus Sekundärquellen (Drucke) DIN A 3 | 0,90 Euro |
| 2.1.3 | aus Primärquellen (z. B. Akten) DIN A 4 | 1,00 Euro |
| 2.1.4 | aus Primärquellen (z. B. Akten) DIN A 3 | 2,00 Euro |
| 2.2 | Fototechnische Arbeiten | |
| 2.2.1 | Farbausdruck im Format DIN A 4 | 1,20 Euro |
| 2.2.2 | Farbausdruck im Format DIN A 3 | 1,70 Euro |
| 2.2.3 | Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Arbeitsaufwand pro angefangene 5 Minuten | 5,00 Euro |
| 2.2.4 | Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild | 2,00 Euro |

3. Beglaubigung von Kopien aus dem Personenstandsarchivgut
je Beglaubigungsvorgang 4,00 Euro

4. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich ein Entgelt für Nutzungsrechte (Veröffentlichungsentgelt) zu entrichten:

Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß erlaubtem Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage

4.1	bis zu 1.000 Exemplaren	15,00 Euro
4.2	bis zu 5.000 Exemplaren	30,00 Euro
4.3	über 5.000 Exemplaren	50,00 Euro

§ 3 Auslagen

Neben den Entgelten werden als Auslagen erhoben die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung).

§ 4 Befreiung

- 1) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Benutzung des Archivs wissenschaftlichen, schulischen oder ortsgeschichtlichen Zwecken dient,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint,
 - c) die Wiedergabe von Archivgut im Interesse der Stadt Wegberg liegt.
- 2) Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Stadtarchiv.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 7. November 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 26. Oktober 2016

gez. Michael Stock
Bürgermeister